

ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG für Bestandsgebäude

nach § 92 Abs. 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG),

wenn eine energetische Bewertung nach § 50 Abs. 2 GEG durchgeführt wurde

(Änderung/Erweiterung/Ausbau)

An die Bauaufsichtsbehörde

Stadt Walsrode
Lange Straße 22
29664 Walsrode

Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde

Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde

Angaben zum Gebäude

Gebäudetyp und
Hauptnutzung

Bauherrin, Bauherr,
Eigentümerin oder Eigentümer

Gebäudeadresse

Datum der Fertigstellung und Aktenzeichen
der Behörde nach § 1 Abs. 1 NDVO-GEG
(soweit vorhanden)

Das fertiggestellte Gebäude hält die energetischen und technischen Anforderungen nach dem GEG ein.

Für das Gebäude ist ein Energieausweis erforderlich (§ 80 Abs. 2 GEG). Der ausgestellte Energiebedarfsausweis vom _____ und die zugrundeliegenden Berechnungen sind beigelegt.

Es handelt sich um ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

Ein informatorisches Beratungsgespräch nach § 48 Satz 3 mit einer nach § 88 GEG berechtigten Person

wurde durchgeführt

wurde nicht durchgeführt, da das Beratungsgespräch nicht als einzelne Leistung unentgeltlich angeboten wurde.

Fehlende Angaben zu geometrischen Abmessungen des Gebäudes wurden durch das vereinfachte Aufmaß ermittelt (§ 50 Abs. 4 Satz 1 GEG).

Energetische Kennwerte für bestehende Bauteile und Anlagenkomponenten des Gebäudes liegen nicht vor. Es wurden gesicherte Erfahrungswerte verwendet (§ 50 Abs. 4 Satz 2 GEG).

Für die Baumaßnahme ist kein Energieausweis erforderlich (§ 51 GEG).

Die Erweiterung oder der Ausbau beträgt mehr als 50 Quadratmeter zusammenhängender Nutzfläche, der sommerliche Wärmeschutz nach § 14 GEG ist nachgewiesen (§51 Abs. 2 GEG).

Ausstellungsberechtigte Person nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 3 NDVO-GEG:

_____ Datum

_____ Unterschrift